

**Studienordnung
B.A.-Teilstudiengang Baltistik
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
vom 28. Juni 2005**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i. V. m. mit § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG – vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M.-V. S. 398), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M.-V. S. 331), hat der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Studienordnung für den B.A.-Teilstudiengang Baltistik als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufnahme
- § 3 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikationsziel des Fachmoduls
- § 5 Lehrangebot und Studiengestaltung
- § 6 Basis- und Aufbaumodule, Veranstaltungsarten
- § 7 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Vergabe von Leistungspunkten (LP)
- § 9 Praktikum, Sprachpraktikum und Auslandsaufenthalt
- § 10 Studienberatung

Zweiter Abschnitt: Mikromodule

- § 11 Mikromodule
- § 12 Qualifikationsziele der Mikromodule

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 13 Übergangsregelungen
- § 14 Inkrafttreten

Anhang

Studienplan

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der „Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 18.10.2005“ (GPB) und der „Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.–Teilstudiengang Baltistik“ vom 11.10.2005 (FPO) das Studium im B.A.-Teilstudiengang (Fachmodul) Baltistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, insbesondere Inhalt, Aufbau und Schwerpunkte des Studiums.

§ 2 Studienaufnahme

Das Studium im B.A.–Teilstudiengang (Fachmodul) Baltistik kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der B.A.-Studiengang wird mit der B.A.-Prüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Zeit, in der in der Regel das B.A.-Studium mit dem B.A.-Grad abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester.

(3) Das B.A.-Studium gliedert sich in das Studium von zwei Fachmodulen und eines Moduls „General Studies“. Die Regeldauer des Fachmoduls Baltistik beträgt sechs Semester.

(4) Das Studium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Mikromodule). Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester.

(5) Die Mikromodule werden jeweils mit einer Mikromodulprüfung abgeschlossen. Das Fachmodul Baltistik wird mit einer Fachmodulprüfung abgeschlossen. Im B.A.-Teilstudiengang Baltistik wird gemäß § 28 GPB im sechsten Fachsemester eine B.A.-Arbeit geschrieben.

(6) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls notwendige Arbeitsbelastung (workload) bemisst sich nach dem Modul „General Studies“ (§ 14,1 u. § 15 BASTOGS). Im Fachmodul Baltistik beträgt die Arbeitsbelastung insgesamt 1950 Stunden. Dabei entfallen auf die Mikromodule gemäß § 11 insgesamt 1890 Stunden und auf die mündliche Fachmodulprüfung 60 Stunden.

(7) Kenntnisse in einer der baltischen Sprachen werden zu Beginn des Studiums nicht vorausgesetzt. Der Spracherwerb ist integrativer Teil des Fachmoduls Baltistik. Es können die Sprachen Lettisch oder Litauisch erworben werden. Der Studierende im Fachmodul Baltistik wählt eine der beiden Sprachen zur Erstsprache. Sie wird besonders intensiv erlernt.

§ 4

Qualifikationsziel des Fachmoduls

Der Studierende soll in der Lage sein, sich der Situation und dem Gesprächsziel angemessen in einer der baltischen Sprachen sprachlich zu verhalten und Wissen über die baltischen Länder, ihre Regionen und ihre Kulturen in relevanten Zusammenhängen reproduzieren können.

Das Studium des Fachmoduls Baltistik soll befähigen, Wissen und Kompetenzen im Umgang mit den baltischen Sprachen und Literaturen zu erwerben und anzuwenden.

Der Studierende soll grammatische Analyse- und Beschreibungsfähigkeiten nachweisen können. Darüber hinaus werden exemplarisch gegenwärtige Methoden und Modelle der Sprachwissenschaft vermittelt. Der Studierende soll befähigt werden, literaturgeschichtliches und literaturtheoretisches Wissen exemplarisch anzuwenden, eine Analyse sprachlicher Sachverhalte unter verschiedenen methodischen Gesichtspunkten exemplarisch durchzuführen oder wissenschaftliche Positionen zu reflektieren.

Vermittelt werden außerdem Fertigkeiten der selbstständigen Organisation komplexer Sachgebiete und der Produktion wissenschaftlicher Texte.

§ 5

Lehrangebot und Studiengestaltung

(1) Ein erfolgreiches Studium setzt den Besuch der Lehrveranstaltungen der Mikromodule voraus. Der Studierende hat die entsprechenden Kontaktzeiten eigenverantwortlich durch ein angemessenes Selbststudium zu ergänzen. Die jeweiligen Lehrkräfte geben hierzu für jedes Mikromodul rechtzeitig Studienhinweise (Literaturlisten, Arbeitsblätter oder sonstige Arbeitshinweise) heraus, die sich an den Qualifikationszielen (§ 13) und an der Arbeitsbelastung (§ 11 Abs. 1) des Mikromoduls orientieren.

(2) Die den einzelnen Mikromodulen im B.A.-Studiengang *Baltistik* zugeordneten Lehrveranstaltungen sind im Musterstudienplan ausgewiesen. Jeder Dozent kann eine Veranstaltung unter den nachfolgenden Voraussetzungen anstelle der in der Studienordnung vorgesehenen Art (Vorlesung, Übung, Seminar etc.) in anderer Art durchführen:

1. die gewählte Veranstaltungsart ist kapazitätsrechtlich nicht mit einer schlechteren Betreuungsrelation verbunden
2. alle Studierenden, die an der Veranstaltung teilnehmen wollen, können trotz des Wechsels in der Art dies auch tatsächlich tun und
3. die Arbeitsbelastung für die Studierenden ändert sich nicht.

(3) Lehrveranstaltungen aus den Mikromodulen gemäß § 12 für das kommende Semester sind spätestens zwei Wochen nach Beginn der vorlesungsfreien Zeit bekannt zu geben.

(4) Die Philosophische Fakultät bietet insbesondere in der vorlesungsfreien Zeit im Rahmen der verfügbaren Mittel regelmäßig studienbegleitende Tutorien an.

(5) Über die Mikromodule im Pflichtbereich hinaus bietet die Fakultät im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten fakultative Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung baltistischer Kenntnisse dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten. Der Studierende kann vorbehaltlich entsprechender Zugangs- und Zulassungsbeschränkungen im Rahmen der Freiheit des Studiums Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge fakultativ besuchen.

§ 6

Basis- und Aufbaumodule, Veranstaltungsarten

(1) Die Mikromodule gliedern sich in Basismodule und Aufbaumodule.

(2) In den Basismodulen aus § 11 erfolgt eine Einführung in die Begrifflichkeit, Methodik und Systematik der einzelnen Fachkomponenten. Es werden sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Grundkenntnisse sowie Überblickswissen vermittelt.

(3) In den Aufbaumodulen aus § 11 werden die in den Basismodulen erworbenen Kenntnisse vertieft. Anhand ausgewählter Fragestellungen werden grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens erworben. Die Studierenden werden mit wesentlichen Forschungsergebnissen der Baltistik vertraut gemacht.

(4) Die Veranstaltungsarten der Mikromodule sind Vorlesungen, Seminare und Übungen. Zu allen Veranstaltungsarten gehört eine aktive Mitarbeit, worunter auch die Erledigung von Hausaufgaben und Textlektüren zu verstehen ist.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes, der Vortragscharakter überwiegt.
2. Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden durch eigene Referate und Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden.
3. Übungen vermitteln praktische, anwendungsorientierte Fertigkeiten und beinhalten die selbständige Anwendung erworbener Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen.

§ 7

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung (LVS) nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die für den B.A.-Teilstudiengang Baltistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der LVS zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch;
2. Studierende, die für den B.A.-Teilstudiengang Baltistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der LVS zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch;
3. Studierende der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, die nicht unter die Kategorien der Punkte 1 und 2 fallen, sowie Gasthörer.

(2) Bewerben sich um die LVS auch Studierende, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für andere Studiengänge bzw. B.A.-Teilstudiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der LVS zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind (einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerbern und den Bewerbern aus Abs. 1 Nr. 1 das Los. Bewerben sich um die LVS auch Studierende, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für andere Studiengänge bzw. B.A.-Teilstudiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der LVS zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind (einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerbern und den Bewerbern aus Abs. 1 Nr. 2 das Los.

(3) Im übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien. Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, daß den unter Abs. 1 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht. Die Fakultät kann für die Studierenden anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken.

§ 8

Vergabe von Leistungspunkten (LP)

(1) Die Grundsätze des ECTS (European Credit Transfer System) ergeben sich aus § 15 GPB.

(2) ECTS-kompatible Leistungspunkte, im Folgenden Leistungspunkte (LP), werden im Fachmodul Baltistik nur gegen den Nachweis einer in einer

Mikromodulprüfung erbrachten, individuellen bzw. eigenständig abgrenzbaren Leistung vergeben. In der Regel ist das eine Klausurleistung (§ 3 Abs. 3). Für die Vergabe von Leistungspunkten genügt Bestehen.

(3) Für das Bestehen der B.A.-Prüfung (§3 Abs. 1) ist neben der Bewertung sämtlicher, nach den Fachmodulprüfungsordnungen und der Prüfungsordnung „General Studies“ zu erbringender Prüfungsleistungen und der B.A.-Abschlussarbeit mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) das Erbringen von insgesamt 180 LP erforderlich. Für das Bestehen der Fachmodulprüfung Baltistik ist neben der Bewertung der in ihr zu erbringenden Prüfungsleistung der Nachweis von insgesamt 63 LP erforderlich. Im übrigen sind die in den Mikromodulen gemäß § 11 Abs. 1 zu erbringenden 63 LP Zulassungsvoraussetzung zur Fachmodulprüfung Baltistik.

(4) Für das Fachmodul Baltistik werden insgesamt 65 LP vergeben. Davon entfallen auf die Mikromodule gemäß § 11 Abs. 1 insgesamt 63 LP und auf die Fachmodulprüfung Baltistik 2 LP. Nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 GPB werden für jedes Mikromodul die ihm zugeordneten Leistungspunkte in § 11 Abs. 1 ausgewiesen. Wird die B.A.-Abschlussarbeit im Fachmodul Baltistik geschrieben, so werden für diese 10 LP vergeben.

(5) Für das Praktikum gemäß § 5 Abs. 1 GPB bzw. für das Sprachpraktikum oder den Studienaufenthalt an einer Hochschule des Auslands gemäß § 5 Abs. 5 GPB werden insgesamt 12 LP vergeben.

§ 9

Praktikum, Sprachpraktikum und Auslandsaufenthalt

Das Praktikum gemäß § 5 GPB, § 2 Fachmodulprüfungsordnung Baltistik hat der Studierende selbst zu organisieren; seine Durchführung liegt nicht in der Verantwortung der Fakultät. Das gleiche gilt ggf. für das Sprachpraktikum oder den Studienaufenthalt an einer Hochschule des Auslands. Für das Studium des Fachmoduls Baltistik ist ein Aufenthalt in Lettland oder Litauen empfehlenswert.

§ 10

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Die fachspezifische Studienberatung im Fachmodul Baltistik erfolgt durch den von der Fakultät benannten Fachmodulvertreter in seinen Sprechstunden. Die Sprechstunden werden semesterweise bekannt gegeben und betragen pro Woche mindestens zwei Stunden. Sie werden auch während der vorlesungsfreien Zeit angeboten.

Zweiter Abschnitt Mikromodule

§ 11 Mikromodule

(1) Die Mikromodule des Fachmoduls Baltistik sind Basismodule (BM) oder Aufbaumodule (AM) (§ 6 Abs. 1). Die Aufbaumodule (AM) setzen das Studium der Basismodule (BM) voraus (Abs. 2). Basismodule (BM) sind die Mikromodule 1, 2, 6; Aufbaumodule (AM) sind die Mikromodule 3, 4, 5 und 7. Diese sieben Mikromodule werden mit folgender Dauer und Arbeitsbelastung und folgender Leistungspunkte-Wertigkeit angeboten:

| Mikromodul | Dauer (in Sem.) | Arbeitsbelastung in Stunden. | LP |
|----------------------------|----------------------------|---|-----------|
| 1 BM Spracherwerb | 2 | 480 | 16 |
| 2 BM Einführung Baltistik | 1 | 120 | 4 |
| 3 AM Sprachwissenschaft I | 2 | 210 | 7 |
| 4 AM Regionalkompetenz | 2 | 390 | 13 |
| 5 AM Literaturwissenschaft | 3 | 300 | 10 |
| 6 BM Zweitsprache | 2 | 210 | 7 |
| 7 AM Sprachwissenschaft II | 1 | 180 | 6 |

Den Mikromodulen sind bestimmte Lehrveranstaltungen (LVS) in bestimmten Veranstaltungsarten (§ 6 Abs. 4) zugeordnet. Auf den Musterstudienplan wird verwiesen.

(2) Der Abschluss folgender Aufbaumodule setzt den erfolgreichen Abschluss, d.h. das Bestehen der entsprechenden Mikromodulprüfungen, folgender Mikromodule voraus:

Aufbaumodul

4 AM Regionalkompetenz
3 AM Sprachwissenschaft I
5 AM Literaturwissenschaft
7 AM Sprachwissenschaft II

Basismodul

1 BM Spracherwerb
2 BM Einführung Baltistik
2 BM Einführung Baltistik
3 AM Sprachwissenschaft I

§ 12 Qualifikationsziele der Mikromodule

Die Mikromodule des Fachmoduls Baltistik werden mit jeweils folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. BM Spracherwerb:
 - 1.1 Übung „Sprachpraxis I“: Propädeutikum in der Erstsprache (Lettisch oder Litauisch). Passive und aktive Kenntnisse in der gewählten Sprache im Anfängerniveau. Lesekompetenz in einfachen, faktischen Textsorten.

- 1.2 Übung „Sprachpraxis II“: Fortführung des Spracherwerbs in der Erstsprache. Passive und aktive Kenntnisse in der gewählten Sprache im Fortgeschrittenenniveau. Lesekompetenz in fiktionalen und faktischen Textsorten.

2. BM Einführung Baltistik:
 - 2.1 Vorlesung/ Seminar „Einführung Sprachwissenschaft“: Kenntnis der grundlegenden Methoden der Sprachwissenschaft sowie der wichtigsten linguistischen Terminologie. Kenntnisse von der Geschichte der Sprachwissenschaft und von der Gliederung des Faches in Teildisziplinen.
 - 2.2 Vorlesung/ Seminar „Einführung Literaturwissenschaft“: Kenntnis der grundlegenden Methoden der Literaturwissenschaft sowie der wichtigsten literaturwissenschaftlichen Terminologie. Kenntnisse von der Geschichte der Literaturwissenschaft und von der Gliederung des Faches in Teildisziplinen.
Allgemein: Befähigung im Umgang mit wesentlichen Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens: Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten, Umgang mit wissenschaftlicher Literatur, Literaturrecherchen, Bibliotheksbenutzung.

3. AM Sprachwissenschaft I:
 - 3.1 Seminar „Sprachwissenschaft I“: Fortgeschrittene Kenntnis der zentralen Teilgebiete der Linguistik. Kenntnisse in Phonetik, Phonologie, Morphologie oder Syntax. Grundlagenkenntnisse auf den Gebieten der Semiotik, Semantik, Pragmatik oder Variätetenlinguistik. Grundkenntnisse des Umgangs mit historischen Sprachformen und Zeichensystemen.
 - 3.2 Übung „Fachtextlektüre“: Die in der LVS 3.1 vermittelten Stoffe werden an Fachtexten und ihrer Kommentierung ergänzend eingeübt und kritisch hinterfragt. Vertiefte Aneignung des sprachwissenschaftlichen Fachwortschatzes und typischer Formulierungen.

4. AM Regionalkompetenz:
 - 4.1 Übung „Sprachpraxis III“: Fortführung des Spracherwerbs in der Erstsprache. Passive und aktive Kenntnisse in der gewählten Sprache im Aufbaukursniveau. Erweiterte Lesekompetenzen.
 - 4.2 Vorlesung/ Übung „Einführung in die BWL“ oder „Einführung in die Politikwissenschaft“: Diese LVS wird in Kooperation mit dem Institut für Politikwissenschaften bzw. dem Institut für Wirtschaftswissenschaften durchgeführt. Die Qualifikationsziele bestimmen diese Institute.
 - 4.3 Vorlesung/ Übung „Wissenspraxis“: Geografische, geopolitische, politische, wirtschaftliche, rechtswissenschaftliche und demografische Kenntnisse zu Lettland oder Litauen (je nach Erstsprache). Kenntnisse zur Sprachenpolitik und Sprachenproblematik, auch in historischer Perspektive. Vertiefung der in LVS 4.2 erworbenen Kenntnisse durch ihre konkretisierende Umsetzung auf die Verhältnisse im betreffenden Land.

5. AM Literaturwissenschaft:
 - 5.1 Seminar „Literaturwissenschaft“: Fortgeschrittene Kenntnis der zentralen Teilgebiete der Literaturwissenschaft. Kenntnisse in der Analyse von Erzähltexten, Dramentexten, lyrischen Texten oder Gebrauchstexten. Grundlagenkenntnisse auf den Gebieten der Ästhetik, Hermeneutik oder Editionsphilologie. Grundkenntnisse des Umgangs mit historischen Literaturformen, Medien und Zeichensystemen.
 - 5.2 Vorlesung/ Seminar „Literatur- u. Kulturgeschichte“: Kenntnis der baltischen Literaturgeschichte und der Literaturgeschichtsschreibung. Kenntnis verschiedener Auffassungen von Kultur, darunter exemplarisch Kulturbegriffe aus dem baltischen Raum. Grundkenntnisse aus der sonstigen baltischen Kulturgeschichte. Kenntnisse über die Funktionen von Literatur als Feld kultureller und gesellschaftlicher Selbstreflexion und Kommunikation. Kenntnisse über die interdisziplinären Zusammenhänge der modernen Kulturgeschichte.
 - 5.3 Übung „Fachtextlektüre“: Die in der LVS 5.1 oder 5.2 vermittelten Stoffe werden an Fachtexten und ihrer Kommentierung ergänzend eingeübt und kritisch hinterfragt. Vertiefte Aneignung des literaturwissenschaftlichen Fachwortschatzes und typischer Formulierungen.

6. BM Zweitsprache:
 - 6.1 Übung „Sprachpraxis“: Grundkurs in der Zweitsprache (Lettisch oder Litauisch). Passive und aktive Kenntnisse in der gewählten Sprache im Anfängerniveau. Lesekompetenz in einfachen, faktischen Textsorten.
 - 6.2 Vorlesung/ Übung „Wissenspraxis“: Geografische, geopolitische, politische, wirtschaftliche, rechtswissenschaftliche und demografische Kenntnisse zu Lettland oder Litauen (je nach Zweitsprache). Kenntnisse zur Sprachenpolitik und Sprachenproblematik, auch in historischer Perspektive. Vertiefung der in LVS 4.2 erworbenen Kenntnisse durch ihre konkretisierende Umsetzung auf die Verhältnisse im betreffenden Land.

7. AM Sprachwissenschaft II:
 - 7.1 Seminar „Sprachwissenschaft II“: Kenntnis von ausgewählten Problemen der Linguistik der gesprochenen Sprache anhand von Exempla oder systematischen Darstellungen. Spezifische Anwendung und Verständnis von Methoden von Teildisziplinen der Linguistik. Vertiefte linguistische Kenntnisse und Fähigkeit zu ihrer problemorientierten Darstellung.
 - 7.2 „Hausarbeit, zugl. AM-Abschluss“: Diskussion eines sprachwissenschaftlichen Themas. Selbständige, semesterbegleitende wissenschaftliche Hausarbeit. Kenntnis einschlägiger Fachliteratur.
Allgemein: Ausbildung eines Reflexionswissens über das Fach Baltistik und die durch es behandelten Probleme und Phänomene. Verständnis der Methoden und Theorien in ihrer historischen oder systematischen Abfolge in exemplarischer Form.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 13 Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Studienordnung im B.A.-Studiengang immatrikuliert wurden.

(2) Für die Studierenden, die vor diesem Zeitpunkt immatrikuliert wurden, gilt bis zum 31. September 2008 die bisherige Studienordnung, danach diese Ordnung.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 11. Mai 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11.10.2005, Az.: VII 300c 3152-03).

Greifswald, 28. Juni 2005

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Veröffentlichungsvermerk: Veröffentlicht am 26.09.2006

Musterstudienplan Fachmodul „Baltische Philologie“

| | | | | |
|-------------|--|--|--|---|
| 1. Semester | | | 1 Basismodul „Spracherwerb“ <ul style="list-style-type: none"> 1.1 Ü „Sprachpraxis I“ 6 SWS (90/210) | |
| | | | | |
| 2. Semester | 2 Basismodul „Einführung Baltistik“ <ul style="list-style-type: none"> 2.1 V/S „Einführung Sprachwissenschaft“ 2 SWS (30/30) 2.2 V/S „Einführung Literaturwissenschaft“ 2 SWS (30/30) | | <ul style="list-style-type: none"> 1.2 Ü „Sprachpraxis II“ 4 SWS (60/120) | |
| | 4 LP / 120 Std. | | 16 LP / 480 Std. | |
| 3. Semester | 3 Aufbaumodul „Sprachwissenschaft I“ <ul style="list-style-type: none"> 3.1 S „Sprachwissenschaft I“ 2 SWS (30/90) | | 4 Aufbaumodul „Regionalkompetenz“ <ul style="list-style-type: none"> 4.1 Ü „Sprachpraxis III“ 4 SWS (60/120) 4.2 V/Ü „Einführung in die BWL“ <i>oder</i> „Einführung in die PW“ 2 SWS (30/90) | |
| | | | | |
| 4. Semester | <ul style="list-style-type: none"> 3.2 Ü „Fachtextlektüre“ 2 SWS (30/60) | 5 Aufbaumodul „Literaturwissenschaft“ <ul style="list-style-type: none"> 5.1 S „Literaturwissenschaft“ 2 SWS (30/90) | <ul style="list-style-type: none"> 4.3 V/Ü „Wissenspraxis“ 2 SWS (30/60) | 6 Basismodul „Zweitsprache“ <ul style="list-style-type: none"> 6.1 S „Sprachpraxis“ 2 SWS (30/90) |
| | 7 LP / 210 Std. | | 13 LP / 390 Std. | |

| | | | | |
|-------------|---|---|---|---|
| 5. Semester | 7 Aufbaumodul „Sprachwissenschaft II“ <ul style="list-style-type: none"> 7.1 S „Sprachwissenschaft II“ 2 SWS (30/60) 7.2 semesterbegleitende Hausarbeit 0 SWS (0/90) | <ul style="list-style-type: none"> 5.2 V/S „Literatur- und Kulturgeschichte“ 2 SWS (30/60) | | |
| | 6 LP / 180 Std. | | | |
| 6. Semester | | <ul style="list-style-type: none"> 5.3 Ü „Fachtextlektüre“ 2 SWS (30/60) | Fachmodulprüfung 2 Lp (xx) Praktikum/ Praktika 2 Lp (xx) Bachelorarbeit (in einem von zwei Fachmodulen) 10 Lp (300) | <ul style="list-style-type: none"> 6.2 V/Ü „Wissenspraxis“ 2 SWS (30/60) |
| | | 10 LP / 300 Std. | | 7 LP / 210 Std. |

- **SWS:** Semesterwochenstunde;
- **S:** Seminar; **V:** Vorlesung; **Ü:** Übung
- **LP/Std.:** Leistungspunkte (ECTS)/Arbeitsaufwand je Mikromodul;
- **(x/x):** (Stunden Kontaktzeit je Lehrveranstaltung/Stunden Selbststudium je Lehrveranstaltung).
- Gesamtvolumen der Fachausbildung unter Einschluss der Bachelorarbeit und des Orientierungspraktikums: 73 LP (ohne Praktikum: 61 LP)

Anhang: Beschreibung der Module

| 1 Basismodul „Spracherwerb“ | |
|---|--|
| Qualifikationsziele | <p>1.1 Passive und aktive Kenntnisse in der gewählten Sprache im Anfängerniveau. Lesekompetenz in einfachen, faktischen Textsorten.</p> <p>1.2 Passive und aktive Kenntnisse in der gewählten Sprache im Fortgeschrittenenniveau. Lesekompetenz in fiktionalen und faktischen Textsorten.</p> |
| Inhalte | <p>1.1 Propädeutikum in der Erstsprache (Lettisch oder Litauisch)</p> <ul style="list-style-type: none"> - lehrbuchbasiertes Fortschreiten zum geforderten Kenntnisstand - Lexik einfacher Dialoge und Texte - Grundlegender Formenbestandes <p>1.2 Fortführung des Spracherwerbs in der Erstsprache</p> <ul style="list-style-type: none"> - lehrbuchbasiertes Fortschreiten zum geforderten, erweiterten Kenntnisstand - Anwendung weiterführender Lexik und komplizierterer Syntax in Gesprächen und Texten - Morphologie der Gegenwartssprache |
| Lehrveranstaltungen | <p>1.1 Übung „Sprachpraxis I“</p> <p>1.2 Übung „Sprachpraxis II“</p> |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten | <p>1. Bestehen einer 120-minütigen Klausur</p> <p>2. Bestehen einer 15-minütigen mündlichen Prüfung, die in der Erstsprache abgehalten wird.</p> |
| Häufigkeit des Angebots | jährlich (1.1 im WS, 1.2 im SS) |
| Arbeitsaufwand | zus. 150 Stunden (10 SWS) Unterricht und 330 Stunden (22 SWS) Eigenarbeitszeit |
| Dauer | zwei Semester |
| Leistungspunkte (ECTS) | 16 |

| 2 Basismodul „Einführung Baltistik“ | |
|---|--|
| Qualifikationsziele | <p>2.1 Kenntnis der grundlegenden Methoden der Sprachwissenschaft sowie der wichtigsten linguistischen Terminologie. Kenntnisse von der Geschichte der Sprachwissenschaft und von der Gliederung des Faches in Teildisziplinen.</p> <p>2.2 Kenntnis der grundlegenden Methoden der Literaturwissenschaft sowie der wichtigsten literaturwissenschaftlichen Terminologie. Kenntnisse von der Geschichte der Literaturwissenschaft und von der Gliederung des Faches in Teildisziplinen.</p> <p><i>Allgemein:</i> Befähigung im Umgang mit wesentlichen Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens: Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten, Umgang mit wissenschaftlicher Literatur, Literaturrecherchen, Bibliotheksbenutzung.</p> |
| Inhalte | <p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens: Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten bei Linguisten, Umgang mit wissenschaftlicher Literatur, - Teilnahme an einer Führung durch UB und FB (incl. Literaturrecherchen) <p>2.1 Sprachwissenschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Methoden - Grundlegende Fachtermini - Darstellung der Teildisziplinen der baltistischen Linguistik und ihrer Erforschung im Überblick <p>2.2 Literaturwissenschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Methoden - Grundlegende Fachtermini - Pflichtlektüre ausgewählter Schöner Literatur gemäß Literaturliste - Darstellung der Teildisziplinen der baltistischen Literaturwissenschaft und ihrer Erforschung im Überblick |
| Lehrveranstaltungen | <p>2.1 Vorlesung/Seminar „Einführung Sprachwissenschaft“</p> <p>2.2 Vorlesung/Seminar „Einführung Literaturwissenschaft“</p> |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten | Bestehen einer 120-minütigen Klausur |
| Häufigkeit des Angebots | jährlich (im SS) |
| Arbeitsaufwand | zus. 60 Stunden (4 SWS) Unterricht und 60 Stunden (4 SWS) Eigenarbeitszeit |
| Dauer | ein Semester |
| Leistungspunkte (ECTS) | 4 |

| 3 Aufbaumodul „Sprachwissenschaft I“ | |
|---|---|
| Qualifikationsziele | <p>3.1 Fortgeschrittene Kenntnis der zentralen Teilgebiete der Linguistik. Kenntnisse in Phonetik, Phonologie, Morphologie oder Syntax. Grundlagenkenntnisse auf den Gebieten der Semiotik, Semantik, Pragmatik oder Varietätenlinguistik. Grundkenntnisse des Umgangs mit historischen Sprachformen und Zeichensystemen.</p> <p>3.2 Vertiefte Aneignung des sprachwissenschaftlichen Fachwortschatzes und typischer Formulierungen.</p> |
| Inhalte | <p>3.1 Sprachwissenschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefende Einzeldarstellungen zu und problemorientierte Beispiele aus linguistischen Kerngebieten, nämlich aus Phonetik, Phonologie, Morphologie oder Syntax. - Einzeldarstellungen zu und problemorientierte Beispiele aus den Gebieten der Semiotik, Semantik, Pragmatik oder Varietätenlinguistik. - Einführung in die Sprachgeschichte (die lettischen und litauischen Texte des 16. bis 19. Jahrhunderts betreffend) <p>3.2 Fachtextlektüre</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die in 3.1 vermittelten Stoffe werden an fremdsprachlichen Fachtexten und ihrer Kommentierung ergänzend eingeübt und kritisch hinterfragt - Wörterbucharbeit/Lexikografie |
| Lehrveranstaltungen | <p>3.1 Seminar „Sprachwissenschaft I“</p> <p>3.2 Übung „Fachtextlektüre“</p> |
| Teilnahmevoraussetzung | Erfolgreicher Abschluss des BM „Einführung Baltistik“ |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten | Bestehen einer 120-minütigen Klausur |
| Häufigkeit des Angebots | jährlich (3.1 im WS, 3.2 im SS) |
| Arbeitsaufwand | zus. 60 Stunden (4 SWS) Unterricht und 150 Stunden (10 SWS) Eigenarbeitszeit |
| Dauer | zwei Semester |
| Leistungspunkte (ECTS) | 7 |

| 4 Aufbaumodul „Regionalkompetenz“ | |
|---|---|
| Qualifikationsziele | <p>4.1 Passive und aktive Kenntnisse in der gewählten Sprache im Aufbaukursniveau. Erweiterte Lesekompetenzen.</p> <p>4.2 BWL/PoWi: Diese LVS wird in Kooperation mit dem Institut für Politikwissenschaften bzw. dem Institut für Wirtschaftswissenschaften durchgeführt. Die Qualifikationsziele bestimmen diese Institute.</p> <p>4.3 Geografische, geopolitische, politische, wirtschaftliche, rechtskundliche und demografische Kenntnisse zu Lettland oder Litauen (je nach Erstsprache). Kenntnisse zur Sprachenpolitik und Sprachenproblematik, auch in historischer Perspektive.</p> |
| Inhalte | <p>4.1 Fortführung des Spracherwerbs in der Erstsprache</p> <ul style="list-style-type: none"> - Training der Dialogfähigkeit in der Erstsprache - Vertiefung grammatischer Strukturen - sachthemenbezogene Anwendung der Erstsprache in Gesprächssituationen und Texten <p>4.2 Veranstaltungsinhalte in jeweiliger Absprache mit BWL/PoWi</p> <p>4.3 Vertiefung der in 4.2 erworbenen Kenntnisse durch ihre konkretisierende Umsetzung auf die gesellschaftlichen Verhältnisse im betreffenden Land</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzeldarstellungen zu und problemorientierte Beispiele aus den Bereichen Geografie, Geopolitik, Politik, Wirtschaft, Recht und Demografie, Lettland oder Litauen betreffend - Überblick zur Sprachenpolitik und Sprachenproblematik, auch in historischer Perspektive |
| Lehrveranstaltungen | <p>4.1 Übung „Sprachpraxis III“</p> <p>4.2 Vorlesung/Übung „Einführung in die BWL“ oder „Einführung in die Politikwissenschaft“</p> <p>4.3 Vorlesung/Übung „Wissenspraxis“</p> |
| Teilnahmevoraussetzung | Erfolgreicher Abschluss des BM „Spracherwerb“ |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten | <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestehen einer 120-minütigen Klausur 2. Bestehen einer 30-minütigen mündlichen Prüfung, die in der Erstsprache abgehalten wird |
| Häufigkeit des Angebots | jährlich (4.1 und 4.2 im WS, 4.3 im SS) |
| Arbeitsaufwand | zus. 120 Stunden (8 SWS) Unterricht und 270 Stunden (18 SWS) Eigenarbeitszeit |
| Dauer | zwei Semester |
| Leistungspunkte (ECTS) | 13 |

5 Aufbaumodul „Literaturwissenschaft“

| | |
|-----------------------------------|--|
| <p>Qualifikationsziele</p> | <p>5.1 Fortgeschrittene Kenntnis der zentralen Teilgebiete der Literaturwissenschaft. Kenntnisse in der Analyse von Erzähltexten, Dramentexten, lyrischen Texten oder Gebrauchstexten. Grundlagenkenntnisse auf den Gebieten der Ästhetik, Hermeneutik oder Editionsphilologie. Grundkenntnisse des Umgangs mit historischen Literaturformen, Medien und Zeichensystemen.</p> <p>5.2 Kenntnis der baltischen Literaturgeschichte und der Literaturgeschichtsschreibung. Kenntnis verschiedener Auffassungen von Kultur, darunter exemplarisch Kulturbegriffe aus dem baltischen Raum. Grundkenntnisse aus der sonstigen baltischen Kulturgeschichte. Kenntnisse über die Funktionen von Literatur als Feld kultureller und gesellschaftlicher Selbstreflexion und Kommunikation. Kenntnisse über die interdisziplinären Zusammenhänge der modernen Kulturgeschichte.</p> <p>5.3 Vertiefte Aneignung des literaturwissenschaftlichen Fachwortschatzes und typischer Formulierungen.</p> |
| <p>Inhalte</p> | <p>5.1 Literaturwissenschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefende Einzeldarstellungen zu und problemorientierte Beispiele aus literaturwissenschaftlichen Kerngebieten, nämlich aus der Erzähltextanalyse, Dramen- und Lyrikanalyse oder Gebrauchstextanalyse. - Einzeldarstellungen zu und problemorientierte Beispiele aus den Gebieten der Ästhetik, Hermeneutik oder Editionsphilologie. - Einführung in die literaturwissenschaftlichen Probleme, die lettischen und litauischen Texte des 16. bis 19. Jahrhunderts betreffend. <p>5.2 Literatur- u. Kulturgeschichte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflichtlektüre ausgewählter Schöner Literatur gemäß Literaturliste - Abriss der Geschichte der lettischen und litauischen Literaturen - Darstellung bisheriger Literaturgeschichtsschreibung - Diskussion verschiedener Auffassungen von Kultur, darunter auch von Vorstellungen aus dem baltischen Raum - Beispiele aus der sonstigen baltischen Kulturgeschichte (z. B. aus den Bereichen Brauchtum, Theater/Theaterwesen, Film, Malerei/Bildhauerei und Architektur). |

| | |
|---|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Beispiele, an denen die Funktionen von Literatur als Feld kultureller und gesellschaftlicher Selbstreflexion und Kommunikation verdeutlicht werden - Aufzeigen interdisziplinärer Zusammenhänge, die moderne Kulturgeschichte betreffend <p>5.3 Fachtextlektüre</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die in 5.1 und 5.2 vermittelten Stoffe werden an fremdsprachlichen Fachtexten und ihrer Kommentierung ergänzend eingeübt und kritisch hinterfragt - Wörterbucharbeit/Lexikografie |
| Lehrveranstaltungen | <p>5.1 Seminar „Literaturwissenschaft“ 5.2 Vorlesung/Seminar „Literatur- u. Kulturgeschichte“: 5.3. Übung „Fachtextlektüre“:</p> |
| Teilnahmevoraussetzung | Erfolgreicher Abschluss des BM „Einführung Baltistik“ |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten | Bestehen einer 180-minütigen Klausur |
| Häufigkeit des Angebots | jährlich (5.1 und 5.3 im SS, 5.2 im WS) |
| Arbeitsaufwand | zus. 90 Stunden (6 SWS) Unterricht und 210 Stunden (14 SWS) Eigenarbeitszeit |
| Dauer | drei Semester |
| Leistungspunkte (ECTS) | 10 |

| 6 Basismodul „Zweitsprache“ | |
|---|--|
| Qualifikationsziele | 6.1 Passive und aktive Kenntnisse in der gewählten Sprache im Anfängerniveau. Lesekompetenz in einfachen, faktischen Textsorten. 6.2 Geografische, geopolitische, politische, wirtschaftliche, rechtswissenschaftliche und demografische Kenntnisse zu Lettland oder Litauen (je nach Zweitsprache). Kenntnisse zur Sprachenpolitik und Sprachenproblematik, auch in historischer Perspektive |
| Inhalte | 6.1 Grundkurs in der Zweitsprache (Lettisch oder Litauisch) - lehrbuchbasierter Erwerb eines einfachen Kenntnisstand - Lexik einfacher Dialoge und Texte - Minimalwortschatz und seine Formen 6.2 Vertiefung der in 4.2 erworbenen Kenntnisse durch ihre konkretisierende Umsetzung auf die Verhältnisse im betreffenden Land - Einzeldarstellungen zu und problemorientierte Beispiele aus den Bereichen Geografie, Geopolitik, Politik, Wirtschaft, Recht und Demografie, Lettland oder Litauen betreffend - Überblick zur Sprachenpolitik und Sprachenproblematik, auch in historischer Perspektive |
| Lehrveranstaltungen | 6.1 Übung „Sprachpraxis“ 6.2 Vorlesung/Übung „Wissenspraxis“ |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten | 1. Bestehen einer 120-minütigen Klausur 2. Bestehen einer 15-minütigen mündlichen Prüfung, die in der Zweitsprache abgehalten wird |
| Häufigkeit des Angebots | jährlich (im SS) |
| Arbeitsaufwand | zus. 60 Stunden (4 SWS) Unterricht und 150 Stunden (10 SWS) Eigenarbeitszeit |
| Dauer | zwei Semester |
| Leistungspunkte (ECTS) | 7 |

| 7 Aufbaumodul „Sprachwissenschaft II“ | |
|---|--|
| Qualifikationsziele | <p>7.1 Kenntnis von ausgewählten Problemen der Linguistik der gesprochenen Sprache anhand von Exempla oder systematischen Darstellungen. Spezifische Anwendung und Verständnis von Methoden von Teildisziplinen der Linguistik. Vertiefte linguistische Kenntnisse und Fähigkeit zu ihrer problemorientierten Darstellung.</p> <p>7.2 Kenntnis einschlägiger Fachliteratur zu einem spezielleren Thema. Ausbildung eines Reflexionswissens über das Fach Baltistik und die durch das Thema behandelten Probleme und Phänomene. Verständnis der Methoden und Theorien in ihrer historischen oder systematischen Abfolge in exemplarischer Form. Nachweis, dass ein wissenschaftliches Thema selbständig bearbeitet werden kann.</p> |
| Inhalte | <p>7.1 Sprachwissenschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung von ausgewählten Problemen der Linguistik der gesprochenen Sprache anhand von Exempla oder systematischen Darstellungen - Problemorientierte Anwendung von Methoden von linguistischen Teildisziplinen und ihre Einübung <p>7.2 Hausarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abhandlung eines sprachwissenschaftlich fundierten Themas (nach Absprache) in einer selbständig erstellten Hausarbeit |
| Lehrveranstaltungen | <p>7.1 Seminar „Sprachwissenschaft II“</p> <p>7.2 „Hausarbeit, zugl. AM-Abschluss“</p> |
| Teilnahmevoraussetzung | Erfolgreicher Abschluss des BM „Sprachwissenschaft I“ |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten | Erfolgreiches Verfassen einer semesterbegleitenden Hausarbeit |
| Häufigkeit des Angebots | jährlich (im WS) |
| Arbeitsaufwand | zus. 30 Stunden (2 SWS) Unterricht und 150 Stunden (10 SWS) Eigenarbeitszeit bzw. Erstellen der Hausarbeit |
| Dauer | ein Semester |
| Leistungspunkte (ECTS) | 6 |